

Satzung des DER Touristik Foundation e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „DER Touristik Foundation“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „DER Touristik Foundation e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Entstehung des Vereins und endet mit dem Ende des dann laufenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die DER Touristik Foundation setzt sich dafür ein, die sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände der Menschen und die ökologischen Lebensräume in weniger entwickelten touristischen Regionen zu fördern und zu schützen. Insbesondere Bildungsmaßnahmen sollen Zukunftsperspektiven schaffen und die Menschen vor Ort befähigen, Armut und Ungleichheit zu verringern, zu Wachstum und Wohlstand beizutragen und sich für den Erhalt der Natur und Tierwelt einzusetzen.

Zwecke des Vereins gemäß § 52 Abs. 2 (AO) sind:

- die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - die Förderung des Tierschutzes
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Kooperation mit nationalen und internationalen Hilfsorganisationen, die ebenfalls unmittelbar gemeinnützige (steuerbegünstigte) Zwecke verfolgen und die Sammlung und Weiterleitung von Geldspenden zum Zwecke der Unterstützung von langfristigen Hilfsprojekten und Maßnahmen mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe. Insbesondere die folgenden Maßnahmen und Projekte sollen unterstützt werden:
 - Förderung der Bildung insbesondere von benachteiligten Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Schaffung notwendiger Schulinfrastruktur und Zugang zu einer Berufsausbildung
 - Förderung der ökologischen Lebensraum- und Artenvielfalt, z.B. durch Sensibilisierungs- und Bildungsmaßnahmen
 - Förderung von Umwelt- und Klimaschutzprojekten zur Erhaltung natürlicher Ressourcen
 - Unterstützung von Projekten, die den Schutz von Wildtieren in touristischen Regionen zum Ziel haben
 - Unterstützung von Entwicklungsmaßnahmen, die zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen in der lokalen Bevölkerung führen und eine wirtschaftliche Einkommensgrundlage schaffen
 - Unterstützung infolge von Naturkatastrophen durch Wiederaufbau oder Instandsetzung von Infrastruktur
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall jeglicher steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Reiner Meusch Stiftung - FLY & HELP, 57612 Kroppach -, welche dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und assoziierte Mitglieder. Der Verein kann weitere Mitgliederkategorien schaffen und muss diese in die Satzung aufnehmen. Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, umfassen die Begriffe „Mitglied“ und „Mitgliedschaft“ im Rahmen dieser Satzung alle in § 3 (1) genannten Mitgliederkategorien.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können verbundene Unternehmen i. S. d. § 15 AktG der DER Touristik Group GmbH, DER Touristik Deutschland GmbH und DER Deutsches Reisebüro GmbH & Co. OHG sein (im Folgenden „DER Touristik Gesellschaften“) oder auf Vorschlag einer dieser Gesellschaften natürliche Personen, die bei einer der DER Touristik Gesellschaften angestellt sein sollen und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Eine assoziierte Mitgliedschaft kann natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristischen Personen und Personengesellschaften gewährt werden, die den Zweck des Vereins unterstützen können und möchten. Ein Stimm- bzw. Wahlrecht steht assoziierten Mitgliedern nicht zu (vgl. § 12 (1) der Satzung).
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss des Mitglieds sowie durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Personengesellschaften.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, in der jeweils der Ausschluss angedroht ist, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und ist mit dem Zugang wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und ist mit dem Zugang wirksam.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft, insb. die Zugehörigkeit zur DER Touristik nach Maßgabe des § 3 (2) nicht oder nicht mehr vorliegen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und ist mit dem Zugang wirksam.
- (6) Ist das auszuschließende Mitglied ein Vorstandsmitglied nach Maßgabe von § 10 der Satzung, kann der Ausschließungsbeschluss nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Ist das auszuschließende Mitglied Vorsitzender des Vorstands nach Maßgabe von § 10 der Satzung, kann der Ausschließungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung erst nach Anhörung der DER Touristik Deutschland GmbH erfolgen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge/Spenden

- (1) Die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung aufgrund Beschluss nach Maßgabe des § 15 festgesetzt.
- (2) Unabhängig von den Mitgliedsbeiträgen finanziert der Verein die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch Spenden in Form von Geld- oder Sachleistungen seiner Mitglieder und Dritter.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- sofern eingerichtet: Beirat.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands/Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie der vierteljährlichen Projektdokumentationen
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand kann bei seiner Tätigkeit durch einen oder mehrere Geschäftsführer unterstützt werden. Die Geschäftsführer erledigen die laufenden Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften des Vereins nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstands. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, die jederzeit möglich sind, erfolgen durch den Vorstand.

§ 10 Wahl/Bestellung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Geborenes Vorstandsmitglied, und zwar in der Funktion des Vorsitzenden des Vorstands, ist ein Mitglied der Geschäftsführung einer DER Touristik Gesellschaft, das von der Geschäftsführung der DER Touristik Deutschland GmbH, Köln, benannt wird.
- (2) Die wählbaren Vorstandsmitglieder (der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister) werden von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 15 gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme des Mandats und endet, sobald die Mitgliederversammlung in dem zweiten auf die Wahl folgenden Kalenderjahr neue Vorstandsmitglieder gewählt hat und diese das

Mandat angenommen haben. Das geborene Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit mit der Annahme des Mandats beginnt, wird für den gleichen Zeitraum von der Geschäftsführung der DER Touristik Deutschland GmbH benannt. Wiederwahl bzw. Wiederbenennung ist möglich.

- (3) Sollte die Geschäftsführung der DER Touristik Deutschland GmbH bis spätestens fünfzehn (15) Tage vor der entsprechenden Mitgliederversammlung kein zukünftiges geborenes Vorstandsmitglied benannt haben, so ist sie mit einer Fristsetzung bis zwei (2) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dazu aufzufordern. Ist nach Ablauf dieser Frist keine Benennung erfolgt, so wird die Position vakant und kann entsprechend der vorgenannten Regelungen zur Wahl des Vorstands aus dem Kreise der Mitglieder besetzt werden. In diesem Fall endet die Amtszeit des bisherigen geborenen Vorstandsmitglieds, sobald die Mitgliederversammlung einen neuen Vorsitzenden des Vorstands gewählt hat und dieser das Mandat angenommen hat.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein wählbares Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, dessen Amtszeit mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endet; besteht kein vertretungsberechtigter Vorstand, entscheidet die DER Touristik Deutschland GmbH.
- (5) Die DER Touristik Deutschland GmbH kann jederzeit den von ihr benannten Vorsitzenden des Vorstands abberufen. Sie kann außerdem für die restliche reguläre Amtszeit eines abberufenen oder sonst wie ausgeschiedenen Vorsitzenden des Vorstands einen neuen Vorsitzenden des Vorstands benennen. Für die Voraussetzungen und das Verfahren gelten die vorstehenden Bestimmungen der Absätze (1) bis (3) entsprechend.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimm- bzw. Wahlrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Rechnungsprüfers
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
 - Festsetzung und etwaige Änderungen der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abberufung der wählbaren Mitglieder des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine (1) Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Lehnt der Vorstand eine beantragte Ergänzung der Tagesordnung ab, gilt Absatz (3) entsprechend. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließen die ordentlichen Mitglieder nach Maßgabe des § 15.
- (4) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur wirksam entschieden werden, wenn sie bereits in der Einberufung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sind. Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins gilt § 17.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter nach Maßgabe des § 15 (5). Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder (anwesend oder ordnungsgemäß vertreten) dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die automatische Beschlussfähigkeit in der zweiten Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen, soweit die Beschlussfassung die Auflösung des Vereins betrifft.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten jeweils als ungültige Stimmen.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Sie können auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sämtliche ordentlichen Mitglieder an der Abstimmung beteiligt sind oder ihr nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach Zugang der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung widersprechen. Über jeden außerhalb von Versammlungen gefassten Beschluss ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen, das Form der Beschlussfassung, Inhalt des Beschlusses und Stimmabgaben angibt und von mindestens zwei (2) Vorstandsmitgliedern, darunter der Vorstandsvorsitzende, zu unterzeichnen ist. Jedem Vereinsmitglied ist unverzüglich eine Abschrift des Protokolls zuzusenden.

§ 16 Beirat

- (1) Sofern errichtet, wird der Vorstand durch einen Beirat unterstützt und beraten. Der Beirat agiert als strategischer Berater für die Ausrichtung des Gesamtprozesses und unterbreitet Vorschläge im Zusammenhang mit der Auswahl von Projektpartnern.
- (2) Der Beirat kann aus maximal fünf (5) natürlichen Personen bestehen, die durch ihre berufliche Tätigkeit, ihre Erfahrung oder ihre wissenschaftliche Qualifikation den satzungsgemäßen Zweck des Vereins in besonderer Weise fördern. Mindestens ein Mitglied des Beirats soll in der Abteilung Umwelt und Nachhaltigkeit einer der DER Touristik Gesellschaften tätig sein.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, die durch Beschluss gemäß § 15 entscheidet, auf unbestimmte Zeit vom Vorstand gewählt. Der Vorstand kann ein Beiratsmitglied auf dessen Wunsch oder durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder seines Amtes entheben.
- (4) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die Beschlüsse und Entscheidungen des Beirats dem Vorstand mitteilt und für den Vorstand als erster Ansprechpartner im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit des Beirats fungiert.
- (5) Um die Beratungstätigkeit effektiv wahrnehmen zu können, soll der Vorstand dem Beirat die Projektdokumentationen zeitnah nach deren Erstellung zur Verfügung stellen. Über geplante Maßnahmen soll der Vorstand den Beirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt informieren und vor deren Umsetzung die Stellungnahme des Beirats einholen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Hinsichtlich des erforderlichen Quorums gilt § 15 (3) Satz 4.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Für das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen gilt § 2 (7).

Die vorliegende Satzung beinhaltet die in der Mitgliederversammlung des DER Touristik Foundation e.V. vom 26. Januar 2018 einstimmig beschlossenen Änderungen.

Frankfurt, den 11. April 2018



Sören Hartmann
1. Vorstandsvorsitzender



Klaus Franke
Schatzmeister